

Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie

In den vergangenen Wochen wurden umfangreiche Bundeshilfen zur Unterstützung der Wirtschaft durch den Bundestag und den Bundesrat beschlossen und weitere Maßnahmen angekündigt. Die Übersicht bildet den jeweiligen Sachstand ab und führt entsprechende Links zu weiterführenden Informationen auf.

Stand 03. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftsstabilisierungsfonds	2
2. KfW-Liquiditätshilfen – KfW-Sonderprogramme 2020	2
3. Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe	3
4. Hilfe für kommunale Unternehmen.....	4
5. Steuerliche Maßnahmen	4
6. Kurzarbeitergeld	5
7. Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge.....	5
8. Durchführung virtueller Gremiensitzungen	6
9. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Einschränkung der Insolvenzanfechtung	6
10. Zahlungsmoratorium für Kleinstunternehmen und Verbraucher.....	7
11. Vereinfachte Vergabe.....	7
12. Hilfen für touristische Unternehmen	8
13. Unterstützungspaket für Start-ups.....	8
14. Maßnahmen der EU	8
15. Übersicht zu Länderprogrammen	9
16. Weitere Informationen	9

1. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Bundestag und Bundesrat haben am 25. März 2020 bzw. am 27. März 2020 einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung auf den Weg gebracht: Mit Mitteln von bis zu 600 Milliarden Euro federt er die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. Er richtet sich an große Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro, Umsatzerlösen von mehr als 50 Millionen Euro und mehr als 249 Arbeitnehmern. Jedoch müssen nur zwei von drei dieser Kriterien erfüllt sein. Er soll ebenfalls Liquiditätsengpässe beseitigen, die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und vor allem auch die Kapitalbasis von Unternehmen stärken. Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus:

- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW-Sonderprogramme

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur (hierzu zählen auch kommunale Unternehmen) sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern. Die Bundesregierung greift damit auf den SoFFin – den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – zurück, der in der Finanzkrise bereits funktioniert hat.

Gesetz im [Bundesgesetzblatt Nr. 14 vom 27. März 2020](#)

2. KfW-Liquiditätshilfen – KfW-Sonderprogramme 2020

Das KfW-Sonderprogramm 2020 stellt seit dem 23. März 2020 unbegrenzt Mittel zur Verfügung und steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Es gelten niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Millionen Euro. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme „KfW-Unternehmerkredit“, „ERP-Gründerkredit – Universell“ sowie dem „KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit einer höheren Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen wird die nach EU-Recht zulässige Risikoübernahme bis zum Maximalbetrag ausgeschöpft. Durch diese höhere Risikoübernahme soll die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtert werden.

Anträge können ab sofort gestellt werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund setzt sich gegenüber dem Bund dafür nachdrücklich ein, dass auch kommunale Unternehmen von dem KfW-Förderprogramm partizipieren können. Laut KfW müssen aktuell die Unternehmen bzw. Antragsteller mehrheitlich in privater Hand sein. Dies ist insbesondere deshalb unverständlich, da der Wirtschaftsstabilisierungsfonds gerade auch für kritische Infrastrukturen greifen soll und das KfW-Sonderprogramm 2020 hierauf basiert.

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen nutzen möchten, wenden sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

[Programm KfW-Unternehmerkredit](#)

[Programm ERP-Gründerkredit – Universell](#)

[Informationen zu den KfW-Corona-Hilfen](#)

[Faktenblatt zum KfW-Sonderprogramm](#)

3. Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe

Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von

- bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/VZÄ)
- bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/VZÄ).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Die Soforthilfen haben ein Volumen von 50 Milliarden Euro und gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu zehn Beschäftigten.

[Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes](#)

[FAQ zu Soforthilfen für Soloselbstständige, Kleinstunternehmer, Freiberufler und Landwirte](#)

[Informationsseite des BMF zum Corona-Schutzschirm](#) mit Übersicht der zuständigen Behörden/Stellen in den Ländern (Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch Bundes-Soforthilfen kontaktiert werden) sowie dem Musterantrag zu den Soforthilfen

[Informationsseite des BMF mit Informationsblättern](#) für bestimmte Zielgruppen wie Künstler, Kleinstunternehmer, Handwerker etc.

4. Hilfe für kommunale Unternehmen

Von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds können auch kommunale Unternehmen und Stadtwerke profitieren, wenn sie zwei der drei genannten Kriterien des Fonds erfüllen. Jedoch greift das KfW-Sonderprogramm 2020 nur für große kommunale Unternehmen, die klar die Minderheit darstellen.

Alle kommunalen Unternehmen hingegen, die wegen der Corona-Krise in Finanznöte geraten sind, können vorübergehend auch Betriebsmittelfinanzierungen über das KfW-Programm IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen in Anspruch nehmen. Das Programm gilt auch für gemeinnützige Organisation sowie Kirchen.

Der DStGB setzt sich gegenüber dem Bund dafür ein, dass kommunalen Unternehmen notwendige Unterstützung zukommt und sie zudem u. a. Liquiditätshilfen und Kreditprogramme in Anspruch nehmen können.

[KfW-Programm IKU](#)

5. Steuerliche Maßnahmen

Bund und Länder haben sich zur Liquiditätssicherung der vom Corona-Virus besonders betroffenen Unternehmen darauf verständigt, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen können, verständigt (siehe auch DStGB-Aktuell 1220-05). Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 betreffende Anträge sind allerdings besonders zu begründen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse (aufgrund von vorausgegangenen Anpassungen bei Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen) Anpassungen bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Ansonsten können von der Corona-Virus-Pandemie nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Bis zum 31. Dezember 2020 soll bei besonders von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige zudem von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Die in diesem Jahr anfallenden Säumniszuschläge sind zu erlassen.

[Schreiben des BMF](#)

[Erlasse der Länder](#)

6. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und auch Leiharbeit wird in die Regelung einbezogen. Darüber hinaus wird vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommenen wird, verzichtet. So soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in aktuell wichtigen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, der Landwirtschaft und der Versorgung mit Lebensmitteln aufzunehmen. Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige und prüfende Agentur für Arbeit gewährt werden.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie die Gewerkschaften Verdi und Deutscher Beamtenbund (DBB) haben einen sogenannten Covid-19-Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes verabredet. Es geht neben dem betrieblich, gewerblichen Bereich (z. B. Nahverkehrs- und Versorgungsbetriebe) beispielsweise auch um kulturelle Einrichtungen (Theater, Opern, Schauspielhäuser usw.), Bibliotheken, Musikschulen, Museen sowie sonstige Kultureinrichtungen und kulturelle Begegnungsstätten sowie um Schwimmbäder, Freizeit- und Themen-parks. Die Kurzarbeit kann in diesen Bereichen dazu beitragen, diese Betriebe und Einrichtungen zu erhalten. Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass eine Aufstockung dergestalt vorzunehmen ist, dass die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 10 95 Prozent und in den Entgeltgruppen 11 bis 15 90 Prozent ihres bisherigen durchschnittlichen Nettoentgelts erhalten. Generell ausgenommen ist die kommunale Kernverwaltung sowie der Sozial- und Erziehungsdienst. Der Tarifvertrag soll am 1. April 2020 in Kraft treten und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die Tarifpartner haben eine relativ lange Erklärungsfrist bis zum 15. April 2020 vereinbart. Die Mitgliederversammlung der VKA soll am 6. April 2020 über die Annahme des Eckpunktepapiers beschließen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bestätigt, dass auch kommunale Einrichtungen und Betriebe, wie z. B. Theater, Museen, Schwimmbäder, Musik- und Volkshochschulen dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten können, sofern ein Arbeitsausfall durch eine behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme verursacht wurde, und die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld vorliegen. Demgegenüber seien kommunale Behörden von der Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu erhalten, ausgenommen, da diese nicht wirtschaftlich tätig seien. Das Eckpunktepapier trägt dem Rechnung.

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#)

FAQ zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus auf der [Website des Bundesarbeitsministeriums](#)

7. Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 25. bzw. 27. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, wenn die Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurück-

zuführen sind. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Gesetz im [Bundesgesetzblatt Nr. 14 vom 27. März 2020](#)

8. Durchführung virtueller Gremiensitzungen

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 25. bzw. 27. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es u.a., privatrechtlich organisierten Unternehmen einige Ausnahmen von der Präsenzpflcht in Gremiensitzungen zu eröffnen, um die Handlungsfähigkeit der Unternehmen zu gewährleisten. Infolgedessen können künftig Unternehmen in der Rechtsform der AG sowie der GmbH Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG (§1) bzw. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH (§ 2) i.R. von Telefon- oder Videokonferenzen erörtern und herbeiführen. Eine Präsenzpflcht ist nicht mehr zwingend erforderlich. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums bzw. eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Einstimmigkeit wird nicht gefordert. Diese Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2020. Da öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterliegen, kann auch nach den neuen Vorschriften die Möglichkeit der Aufhebung der Präsenzpflcht nicht auf diese Unternehmen übertragen werden.

Gesetz im [Bundesgesetzblatt Nr. 14 vom 27. März 2020](#)

9. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Einschränkung der Insolvenzanfechtung

Mit Gesetz vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Hintergrund ist, dass die reguläre dreiwöchige Frist gegebenenfalls zu kurz ist, da die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen oder andere Finanzierungsverhandlungen in der aktuellen Situation durchaus auch länger dauern könnten. Kommunale Unternehmen müssen infolge der Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts nicht mehr befürchten, dass Zahlungen für erfolgte Leistungen, die vor dem Insolvenzverfahren eines Kunden erbracht wurden, nunmehr von dem Insolvenzverwalter des Kunden zurückverlangt werden können (Insolvenzanfechtung). Ausgenommen sind Fälle, in denen der Vertragspartner – im Sinne positiver Kenntnis – wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet gewesen sind. Die geschaffene Regelung fußt auf einer Initiative von DStGB, DST und VKU.

Die Regelung betrifft Zahlungen, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 geleistet wurden bzw. werden. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht und Aussicht zur Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit besteht, sofern der Kunde am 31. Dezember 2019 nicht bereits zahlungsunfähig war. Die Regelung gilt bis zum 30. September 2020 für diejenigen Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zudem sind auch Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung vorgesehen.

Gesetz im [Bundesgesetzblatt Nr. 14 vom 27. März 2020](#)

10. Zahlungsmoratorium für Kleinstunternehmen und Verbraucher

Gleichzeitig wird Kleinstunternehmen und Verbrauchern über eine Moratoriumsregelung, die vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet ist, für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung eingeräumt, wenn die Umstände auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass dieses Moratorium für Dauerschuldverhältnisse auf Basis von zivilrechtlichen Verträgen gilt. Hierzu werden in der Gesetzesbegründung explizit Verträge über die Lieferung von Strom und Gas, Telekommunikationsdienste und soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung genannt. Daher sind alle Ver- und Entsorgungsleistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wie z. B. Satzungen erbracht und über Gebühren abgerechnet werden, von dem Moratorium nicht erfasst. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Moratorium nur für Kunden gilt, denen die Zahlung pandemiebedingt nicht ohne Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Erwerbsbetriebs möglich wäre.

Das Zahlungsmoratorium gilt für Verbraucher und Kleinstunternehmen (< 10 Personen und < 2 Millionen Euro Umsatz) bei Dauerschuldverhältnissen. Hierunter fallen Verträge über

- die Lieferung von Strom und Gas
- oder über Telekommunikationsdienste,
- soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Nach der Gesetzesbegründung können bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen bereits die schon vor dem 01. April 2020 fälligen Zahlungen verweigert und in der Folge nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

Für die betroffenen kommunalen Unternehmen und Einrichtungen und ihre kommunalen Anteilseigner bzw. Eigentümer kann dies zu erheblichen finanziellen Ausfällen führen. Der DStGB wird sich deshalb dafür einsetzen, dass diese Finanzierungsfrage Teil eines kommunalen Rettungsschirms im Zuge der Corona-Pandemie sein muss.

Gesetz im [Bundesgesetzblatt Nr. 14 vom 27. März 2020](#)

11. Vereinfachte Vergabe

Das für Liefer- und Dienstleistungsvergaben zuständige BMWi hat mit Rundschreiben vom 19. März 2020 und das für die Bauvergaben zuständige BMI mit Schreiben vom 27. März 2020 ebenso wie die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 01. April 2020 auf die auch für die Kommunen bestehende Möglichkeit verwiesen, in Zeiten der Corona-Krise Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Dabei sind Fristen bis zu 0 Tagen für die Angebotsabgabe der Bieter und auch die Aufforderung nur eines Unternehmens zulässig. Viele Länder haben für Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 €; Bauvergaben: 5.350.000 €) Erleichterungen eingeführt. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz lässt es etwa mit Schreiben vom 20. März 2020 zu, dass Kommunen „Corona-bedingte“ Direktaufträge ohne Anwendung des Vergaberechts vergeben können.

12. Hilfen für touristische Unternehmen

Die deutsche Tourismuswirtschaft benötigt in der Corona-Krise Transparenz und einen schnellen Zugang zu relevanten Informationen aus Deutschland und aller Welt. Das Info-Portal Corona-Navigator bietet aktuelle Nachrichten, Fakten und Handlungsempfehlungen für die Tourismusbranche. Den hierfür nötigen Relevanz-Check und die eigene Einordnung von Nachrichten übernimmt das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes. Ergänzt wird das Angebot durch das Stimmungsbarometer Tourismus, das täglich die Geschäftserwartungen im Tourismus abfragt.

[Corona-Navigator des Kompetenzzentrum Tourismus](#)

[Übersicht des Deutschen Tourismusverbands zu Maßnahmen des Bundes und der Länder](#)

[Übersicht des Kompetenzzentrums Tourismus über Maßnahmen der Länder](#)

13. Unterstützungspaket für Start-ups

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. Deshalb soll ein maßgeschneidertes Unterstützungspaket angeboten werden. Der Bund nimmt dafür rund 2 Milliarden Euro in die Hand und erweitert die Wagniskapitalfinanzierung, damit auch weiterhin Finanzierungsrunden für zukunftssträchtige innovative Start-ups aus Deutschland stattfinden können. Zu dem am 01. April 2020 angekündigten Maßnahmenpaket sollen insbesondere folgende Elemente gehören, die schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Stärkung der Wagniskapitalinvestoren (auf Fondsebene) für die zusätzliche Kapitalbereitstellung für in Liquiditätsengpässe geratende Portfoliounternehmen
- Unterstützung der Finanzierungsrunden bei ausfallenden Fondsinvestoren („Sekundärmarkt“)
- Unterstützung von jungen Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleinen Mittelständlern

[Pressemitteilung des BMWI](#) zum Unterstützungspaket für Start-ups

14. Maßnahmen der EU

Die EU-Kommission hat am 19. März 2020 einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angenommen. Dieser sieht insbesondere direkte Zuschüsse (oder Steuervorteile) von bis zu 800 000 Euro je Unternehmen vor. Förderprogramme dürfen grds. auch kumuliert werden. Weiter sieht der Rahmen vergünstigte staatliche Garantien für Bankdarlehen sowie öffentliche und private Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen vor. Die EU-Kommission hat die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes bereits genehmigt.

Des Weiteren hat die EU eine „Corona Response Investment Initiative“ in Höhe von 37 Milliarden Euro gestartet, um unter anderem die Gesundheitssysteme sowie KMU zu stützen (siehe auch DStGB-Aktuell 1220-15). Die Initiative tritt am 1. April 2020 in Kraft. Die Mittel

stammen unter anderem aus Vorfinanzierungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (CF) sowie dem Europäischen See- und Fischereifonds (EMFF) der aktuellen Förderperiode 2014-2020. Darüber hinaus wird der EU-Solidaritätsfonds eingesetzt, um die am stärksten betroffenen Länder zu unterstützen. Die neue Maßnahme ermöglicht es u. a. den Mitgliedstaaten, nicht verwendetes Geld auszugeben, um die Auswirkungen der Pandemie zu mildern, anstatt es in den EU-Haushalt zurückzuzahlen. Die Mitgliedstaaten werden auch flexibler sein, Transfers zwischen kohäsionspolitischen Programmen vorzunehmen, um Ressourcen dorthin umzuleiten, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Zusammen mit der Europäischen Investitionsbank stockt die EU zudem ihre Bürgschaftsprogramme auf (Volumen für Kredite in Höhe von 28 Milliarden Euro).

Am 02. April 2020 hat die EU-Kommission die Ausweitung der Vergabe niedrigverzinslicher Darlehen genehmigt. Die Regelung ermöglicht es jetzt, dass auch Landesförderinstitute Kreditprogramme mit den gleichen günstigen Konditionen gewähren können, wie sie im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 20 bereits für die Förderbank KfW gelten.

[Pressemitteilung der EU-Kommission](#) zum befristeten Beihilferahmen

[Temporary Framework](#) der EU-Kommission den Maßnahmen, Dokument vom 19.03.2020

[Information der EU-Kommission](#) zur Corona Response Investment Initiative der EU

[Information der EU-Kommission](#) zur Corona-Krisenbewältigung

[Pressemitteilung des BMWi vom 03.04.2020](#) zur Ausweitung der Vergabe niedrigverzinslichen Darlehen durch die EU

15. Übersicht zu Länderprogrammen

Eine Übersicht zu den zusätzlichen Programmen der Länder sowie der Landesförderinstitute kann u. a. über die folgenden Links bei den Sparkassen und dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eingesehen werden:

<https://www.sparkasse.de/aktuelles/corona-hilfe-der-bundeslaender.html>

<https://www.voeb.de/fachthemen/corona-uebersicht-der-hilfen>

16. Weitere Informationen

[Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi](#)

[Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF](#)